

3. Verfassung und Verwaltung.*)

Seiner Verfassung nach ist Belgien konstitutionelle Monarchie. Die Verwaltung wird der Verfassung gemäß von drei Gewalten ausgeübt: der Zentralgewalt, der Provinzialgewalt und der Lokal-(Kommunal-)gewalt.

Die Zentralgewalt zerfällt in die drei Zweige der gesetzgebenden, der ausführenden und der Justizgewalt (Rechtssprechung). Die drei Faktoren der gesetzgebenden Gewalt, die auch einzeln berechtigt sind, Gesetze einzubringen, sind das Repräsentantenhaus, der Senat und der König. Die Wahl zum Repräsentantenhaus erfolgt in den Arrondissements, und zwar wird je ein Abgeordneter pro 40000 E. gewählt. Wähler ist jeder durch Geburt oder „Große Naturalisation“ belgischer Bürger gewordene, in Belgien wohnhafte, 25 Jahre alte Belgier, der wenigstens ein Jahr in derselben Gemeinde ansässig war. Das Wahlrecht ist ein Pluralwahlrecht: Vermögen, Alter, Familie, Examen und Beamtenstellung verleihen eine bis zwei Stimmen dazu. Wählbar ist jeder Wähler, selbst ohne Erfordernis einjährigen Aufenthalts in derselben Gemeinde. Die Wahlperiode dauert vier Jahre. Das Haus wird alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert. Zur Zeit beträgt die Zahl der Abgeordneten 86. Die Aufgabe des Hauses ist vor allem die erste Durchberatung der Budgetvorlagen.

Die Wähler zum Senat müssen 30 Jahre alt sein. Der Senat setzt sich, neben den — nicht stimmberechtigten — Mitgliedern des Königlichen Hauses aus direkt und indirekt gewählten Senatoren zusammen. Wählbar zu den ersteren sind alle Belgier über 40 Jahre, die wenigstens 1200 Fr. direkter Steuer bezahlen (oder ein Einkommen von 12000 Fr. aus Grundbesitz nachweisen können). Ein Senator vertritt je 80000 Einwohner; die Wahlperiode

*) Nach Kräntzel et Mahy: Géographie de la Belgique et du Congo.